

Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudget (Globalbudgetverordnung)

Erlassen durch das Stadtparlament am ____

Inkraftsetzung: ____

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich.....	3
Art. 1	Rechtliche Grundlage	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
II.	Aufbau	3
Art. 4	Allgemein.....	3
Art. 5	Gliederung	3
III.	Übersichtsteil.....	4
Art. 6	Übersicht nach Ressorts.....	4
IV.	Beschlussteil Stadtparlament.....	4
Art. 7	Leistungsauftrag	4
Art. 8	Globalbudget.....	4
Art. 9	Wirkungsziele	4
Art. 10	Produktgruppe	4
Art. 11	Produktliste	4
Art. 12	Produkt	5
Art. 13	Steuerungsgrössen	5
V.	Beschlussteil Stadtrat.....	5
Art. 14	Stellenplan.....	5
Art. 15	Leistungsvereinbarung	5
Art. 16	Produkteergebnis	5
Art. 17	Leistungsziele und Leistungsindikatoren.....	5
Art. 18	Kennzahlen.....	6
VI.	Berichtswesen.....	6
Art. 19	Reporting	6
Art. 20	Zwischenberichte.....	6
Art. 21	Budget und Jahresrechnung	6
VII.	Umgang mit Zielabweichungen	6
Art. 22	Globalbudget- und Leistungsabweichungen.....	6
Art. 23	Globalbudget-Rücklagen	7
VIII.	Rechnungsführung	7
Art. 24	Rechnungswesen und Controlling.....	7
IX.	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 25	Inkrafttreten.....	7

I. Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Rechtliche Grundlage

¹ Das Stadtparlament erlässt gestützt auf § 100 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie Art. 17 und 19 der Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 4. November 2019 nachfolgende Bestimmungen zur Haushaltsführung mit Globalbudget in der Stadt Bülach.

Art. 2 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung der Stadt Bülach mit Globalbudget.

² Die Haushaltsführung mit Globalbudget bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch das Stadtparlament als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe. Es fördert insbesondere eine wirkungsorientierte, bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Leistungserbringung.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Ressorts der Stadt Bülach.

II. Aufbau

Art. 4 Allgemein

¹ Der Leistungsauftrag umfasst eine Produktgruppe. Er besteht aus dem Globalbudget, den Wirkungszielen, der Produktliste und den Steuerungsgrössen.

² Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung.

³ Investitionen sind nicht Gegenstand des Globalkredits.

Art. 5 Gliederung

¹ Das Produktgruppen-Globalbudget und die Produktgruppen-Rechnung besteht aus dem Übersichtsteil, den Produktgruppenberichten nach Ressorts und dem Finanzbericht.

² Jedes Ressort besteht aus einer oder mehreren Leistungsgruppen.

³ Eine Leistungsgruppe ist in eine oder mehrere Produktgruppen gegliedert.

⁴ Eine Produktgruppe enthält ein oder mehrere Produkte.

III. Übersichtsteil

Art. 6 Übersicht nach Ressorts

¹ Jedes Ressort enthält einen Übersichtsteil.

² Der Übersichtsteil enthält die Aufgabenschwerpunkte, die Legislaturziele, eine Übersicht nach Leistungsgruppen und Produktgruppen sowie die Entwicklung und wichtige Ereignisse.

IV. Beschlussteil Stadtparlament

Art. 7 Leistungsauftrag

¹ Das Stadtparlament beschliesst jährlich den Leistungsauftrag pro Produktgruppe. Auf dieser Ebene beauftragt das Stadtparlament den Stadtrat und die Verwaltung, welche Leistungen in welcher Menge und Qualität erbracht werden sollen.

² Der Leistungsauftrag beinhaltet das Globalbudget, die Wirkungsziele, die Produktgruppen, die Produktliste pro Produktgruppe sowie die Steuerungsgrössen auf Stufe Produktgruppe und Produkt. Der Leistungsauftrag ist Bestandteil des Budgets und wird nicht in einer separaten Vereinbarung ausgewiesen.

Art. 8 Globalbudget

¹ Das Globalbudget ist das vom Stadtparlament im Rahmen der jährlichen Budgetbewilligung genehmigte Budget.

² Das Globalbudget berechnet sich aus dem budgetierten Saldo der Erfolgsrechnung (Netto-Globalbudget) des Verwaltungsbereichs.

³ Das Globalbudget wird auf Stufe Produktgruppe festgesetzt.

Art. 9 Wirkungsziele

¹ Die Wirkungsziele werden vom Stadtparlament auf Stufe Produktgruppe definiert.

² Sie beschreiben die Wirkung, welche durch die Verwaltungstätigkeit erreicht werden soll. Mit Wirkung ist eine längerfristige, politische Zielsetzung gemeint.

Art. 10 Produktgruppe

¹ Die Produktgruppe fasst Produkte zusammen, welche in einem fachlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen.

Art. 11 Produktliste

¹ Die Produktliste zeigt, aus welchen Produkten eine Produktgruppe besteht.

Art. 12 Produkt

¹ Das Produkt ist die kleinste Leistungseinheit. Es deckt Bedürfnisse einer bestimmten Kundengruppe ab.

Art. 13 Steuerungsgrössen

¹ Steuerungsgrössen messen den Erfüllungsgrad der Wirkungsziele. Sie bieten die Grundlage für die Beurteilung, inwieweit die politisch angestrebte Wirkung durch die Verwaltungstätigkeit erreicht wird.

² Das Stadtparlament legt die Steuerungsgrössen auf Stufe Produktgruppe und Produkt fest. In begründeten Fällen kann auf eine Steuerungsgrösse verzichtet werden.

V. Beschlussteil Stadtrat

Art. 14 Stellenplan

¹ Der Stellenplan des Ressorts / der Abteilung nach Bereichen zeigt die budgetierten Stellenprozentage sowie die per Ende Jahr effektiv besetzten Stellenprozentage.

Art. 15 Leistungsvereinbarung

¹ Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Stadtrat und dem Leistungserbringer (Verwaltung oder Dritten) beinhaltet die Produkte, die Produktergebnisse sowie die Leistungsziele mit Leistungsindikatoren. Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil des Budgets und wird nicht in einer separaten Vereinbarung ausgewiesen.

Art. 16 Produkteergebnis

¹ Das Produktergebnis zeigt den Saldo (Aufwand minus Ertrag) sowie die wichtigsten Kostenarten des Produkts.

Art. 17 Leistungsziele und Leistungsindikatoren

¹ Der Stadtrat legt mit dem Leistungserbringer die Leistungsziele (u.a. Menge, Qualität, Häufigkeit) und die Leistungsindikatoren fest.

² Leistungsziele sind Vorgaben für die Leistungserbringung (z.B. Menge, Qualität, Häufigkeit).

³ Leistungsindikatoren messen, wie die Leistungsziele eingehalten werden.

Art. 18 Kennzahlen

¹ Bei den Kennzahlen handelt es sich um Ist-Werte zum jeweiligen Rechnungsjahr. Vor allem über mehrere Jahre betrachtet geben sie einen vertieften Einblick in das Produkt und erhöhen die Transparenz der Berichterstattung.

VI. Berichtswesen

Art. 19 Reporting

¹ Die Verwaltungsbereiche sind für das Reporting verantwortlich und erstatten dem Stadtrat bzw. der Primarschulpflege Bericht. Sie können jederzeit Auskünfte über die wesentlichen Entwicklungen erteilen. Sie werden dabei vom Bereich Finanzen unterstützt.

Art. 20 Zwischenberichte

¹ Die Leistungserbringenden legen dem Stadtrat per Stichtag 31. Mai und 31. August einen Zwischenbericht über die Einhaltung der Vorgaben aus der Leistungsvereinbarung und Globalbudget vor.

² Der Zwischenbericht enthält auf Stufe Produktgruppe die Hochrechnung per Ende Jahr.

³ Die Zwischenberichte werden dem Stadtparlament zur Kenntnis weitergeleitet.

Art. 21 Budget und Jahresrechnung

¹ Budget und Jahresrechnung entsprechen dem Aufbau und der Gliederung gemäss Art. 4 und Art. 5.

² Budget und Jahresrechnung enthalten die Produktgruppenberichte und einen Finanzbericht.

³ Das Budget wird bis 30. September dem Stadtparlament zum Beschluss überwiesen.

³ Die Jahresrechnung wird bis 31. März dem Stadtparlament zur Abnahme überwiesen.

⁴ Die Jahresrechnung beinhaltet Angaben über die Einhaltung der Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen und begründet wesentliche Abweichungen.

⁵ Wesentliche Abweichungen vom Globalbudget auf Stufe Produktgruppe von mehr als 50 000 Franken werden begründet.

VII. Umgang mit Zielabweichungen

Art. 22 Globalbudget- und Leistungsabweichungen

¹ Zeichnet sich eine vorhersehbare Überschreitung des Globalbudgets auf Stufe Produktgruppe um mehr als 5 Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 300 000 Franken ab, muss die Überschreitung als Nachtragskredit oder als gebundene Ausgabe bewilligt werden.

² Abweichungen gegenüber dem Budget (finanziell) und gegenüber dem Leistungsauftrag (sachlich) sind im Bericht zur Rechnung offenzulegen und zu begründen.

Art. 23 Globalbudget-Rücklagen

¹ Es werden keine Rücklagen gemäss § 89 Gemeindegesetz getätigt.

VIII. Rechnungsführung

Art. 24 Rechnungswesen und Controlling

¹ Das betriebliche Rechnungswesen und das Controlling ist so organisiert, dass die finanzielle Führung und Überwachung sichergestellt sind, die Saldoabweichung einer Produktegruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann, und die Erfüllung der umschriebenen Steuerungsgrössen und Leistungsziele ausgewiesen werden können.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Stadtparlament am xx. xxx 202x erlassen.

² Der Stadtrat hat die Verordnung am xx. xxx. 202x in Kraft gesetzt.